

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band

Ausgegeben am 31. Dezember 1965

12. Stück

Inhalt:

Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1964 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1965	126
Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge vom 1. 1. 1964 bis 31. 12. 1964	127
Haushaltsvoranschlag vom 1. 1. 1965 bis 31. 12. 1965	128
Änderung der Reisekostenverordnung	129

Kirchengesetz
über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1964 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1965

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1964 (1. Januar 1964 — 31. Dezember 1964) wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf 3 982 284,— DM

in Ausgabe auf 3 982 284,— DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1964 ist — wie aus der Anlage 1 ersichtlich — neu aufgeteilt

2. Der für das Rechnungsjahr 1965 (1. Januar 1965 — 31. Dezember 1965) vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme 3 730 710,— DM

in Ausgabe 3 730 710,— DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1965 ergibt sich aus der Anlage 2.

Die in dem Haushaltsplan für 1964 und im Voranschlag für 1965 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 28. Dezember 1964 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Eutin, den 30. Januar 1965

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch

Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1964

A. Einnahmen:

	DM.
Kapitel 1 Aus Vermögen	10 300,—
3 Staatsleistungen	176 964,—
4 Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	34 000,—
5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	88 780,—
6 Kirchensteuern	3 640 000,—
7 Aus Mitteln der Kollekten	2 403,—
8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	11 840,—
8 Aus Wirtschaftsbetrieb des landesk. Jugendheims	1 000,—
14 Verschiedene Einnahmen	7 047,—
15 Abwicklung der Vorjahre	9 933,—
	Sa.: 3 982 284,—

B. Ausgaben:

Kapitel 1 Kirchliche Körperschaften	18 215,—
2 Umlagen	105 285,—
3 Landeskirchliche Verwaltung	233 800,—
4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebenen	679 200,—
5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebenen	129 000,—
6 Kirchensteuern	916 500,—
7 Innerkirchliche Arbeit	170 450,—
8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	10 925,—
9 Zinsen und Schuldentilgung	44 500,—
10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 555 753,—
11 Außerordentliche Schuldentilgung	100 000,—
12 Holzdeputate	11 456,—
13 Rücklagen	3 200,—
14 Verfügungsmittel	4 000,—
15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.: 3 982 284,—

Haushaltsvoranschlag

der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965

A. Einnahmen:

	DM
Kapitel 1 Aus Vermögen	7 300,—
3 Staatsleistungen	176 948,—
4 Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	36 000,—
5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	80 796,—
6 Kirchensteuern	3 406 000,—
7 Aus Mitteln der Kollekten	2 420,—
8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	20 046,—
9 Aus Wirtschaftsbetrieb des landesk. Jugendheims	1 000,—
14 Verschiedene Einnahmen	200,—
15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.: 3 730 710,—

B. Ausgaben:

1 Kirchliche Körperschaften	25 500,—
2 Umlagen	94 149,—
3 Landeskirchliche Verwaltung	259 800,—
4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebenen	707 500,—
5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebenen	129 000,—
6 Kirchensteuern	908 000,—
7 Innerkirchliche Arbeit	218 950,—
8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	216 725,—
9 Zinsen und Schuldentilgung	44 500,—
10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 109 000,—
11 Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
12 Holzdeputate	11 456,—
13 Rücklagen	1 300,—
14 Verfügungsmittel	4 830,—
15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
	Sa.: 3 730 710,—

Änderung der Reisekostenverordnung (GVOB. III S. 115)

Die Reisekosten und Tagesgelder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1965 ab, in Angleichung an die staatl. Regelung neu festgesetzt:

1. Tagesgeld wird gewährt

vom vollen Satz	bei eintägigen Reisen	bei mehrtägigen Reisen	
		a) Reiseantritt	b) Reise beendet
0,0	bis 5 Std. Abwesenheit	19.00—24.00	0.01— 5.00
0,3	von mehr als 5—6 Std.	17.00—18.59	5.01— 7.00
0,5	7—10 „	14.00—16.59	7.01—10.00
0,8	10—12 „	12.00—13.59	10.01—12.00
1,0	von mehr als 12 „	0.01—11.59	12.01—24.00

0,25 bei **unentgeltlicher voller Tagesverpflegung.**

2. Das Tagesgeld beträgt

in den Reisekosten-Stufen für Beamte, Besoldungsgruppen für Angestellte, Vergütungsgruppen Arbeiter	A A 1—6 X—VII Alle	B A 7—10 VI—IVb	C A 11—15	D A 16
1,0 volles Tagesgeld	14,—	15,—	19,—	22,—
0,8 vom vollen Tagesgeld	11,20	12,—	15,20	17,60
0,5 „	7,—	7,50	9,50	11,—
0,3 „	4,20	4,50	5,70	6,60
0,25 „	3,50	3,75	4,75	5,50
3. Das Übernachtungsgeld beträgt	12,—	14,—	16,—	20,—
Es verbleiben 0,25 bei Erstattung der Kosten	3,—	3,50	4,—	5,—

Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Tabelle 3 so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so wird das Übernachtungsgeld um fünfund-siebzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

4. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes
(s. Anmerkung S. 129, Absatz 3)

Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen **unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft**, ist das Tagegeld um die in der Tabelle ersichtlichen Sätze für Frühstück = F, für Mittagessen = M, für Abendessen = A zu kürzen.

Reisekostenstufe	A	B	C	D
Tagegeld voll	14,—	15,—	19,—	22,—
15 % für F	2,10	2,25	2,85	3,30
30 % für M oder A	4,20	4,50	5,70	6,60
45 % für F und M oder A	6,30	6,75	8,55	9,90
60 % für M und A	8,40	9,—	11,40	13,20
75 % für F und M und A	10,50	11,25	14,25	16,50

Werden ein oder zwei Mahlzeiten von einem Teiltagegeld gekürzt, sind dem Dienstreisenden mindestens 25 % von diesem zu belassen.

Es verbleiben jedoch mindestens	A	B	C	D
25 % von 0,3	1,05	1,13	1,43	1,65
25 % von 0,5	1,75	1,87	2,38	2,75
25 % von 0,8	2,80	3,—	3,80	4,40
25 % von 1	3,50	3,75	4,75	5,50